

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft**

**Rhein-Lahn mbH, Sitz Bad Ems**

**in der Fassung vom 28. Januar 2003**

Der Rhein-Lahn-Kreis, die Nassauische Sparkasse und die Volksbank Rhein-Lahn eG haben- sich zu dieser Gesellschaft zusammengeschlossen in dem Bewusstsein und mit dem Willen, für die Stärkung und Erhaltung der Wirtschaftskraft im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises tätig zu werden und zu helfen, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

Die Gesellschaft strebt dieses Ziel an insbesondere durch den Einsatz immaterieller Mittel. Finanzielle Zuwendungen an Dritte gibt die Gesellschaft im Rahmen der Mittel, die ihr zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

**§1**

**Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn mbH.

2. Sie hat ihren Sitz in 56130 Bad Ems.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die soziale und wirtschaftliche Struktur des Rhein-Lahn-Kreises, insbesondere durch Förderung der heimischen Wirtschaft durch Maßnahmen, die der Stärkung der Wirtschaftskraft des Rhein-Lahn-Kreises dienen und auf die Verbesserung des gesamtwirtschaftlichen Klimas zielen.
2. Solche Maßnahmen sind u.a.
  - ständige Kontakte zu den Betrieben
  - Beratung einzelner Betriebe im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
  - Unterstützung im Verkehr mit Behörden in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
  - Verbesserung der Infrastruktur
  - Vermittlung von Kontakten zu einschlägigen überregionalen Institutionen
  - Finanzielle Hilfe an einzelne Betriebe im Rahmen der Richtlinien und soweit hierfür Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu gehört
    - a) die Förderung ansässiger notleidender oder gefährdeter Betriebe, um bedrohte Arbeitsplätze zu erhalten und zu sichern,
    - b) die Förderung schon ansässiger oder neu anzusiedelnder Betriebe zur Schaffung neuer Arbeitsplätze.

§ 3

Steuerklausel-Vermögensbindung

1. Das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
2. Mittelauskehrungen (Gewinnausschüttungen, Einlagenrückgewähr) führen zur Versagung der Steuerbefreiung.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft darf auch das Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt werden, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen, sonstiges Vermögen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 291.436,36 Euro.  
Am Stammkapital sind beteiligt:
  - a) der Rhein-Lahn-Kreis mit einer Stammeinlage von Euro 163.613,40
  - b) die Nassauische Sparkasse in Wiesbaden mit einer Stammeinlage von Euro 102.258,37
  - c) die Volksbank Rhein-Lahn eG in Diez mit einer Stammeinlage von Euro 25.564,59
2. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.
3. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen können nur einstimmig beschlossen werden.
4. Die Aufwendungen der Gesellschaft sind aus den Zinserträgen, aus dem Stammkapital und den sonstigen Einnahmen zu bestreiten. Sollen Aufwendungen getroffen werden, die über diese Summe hinausgehen und die über die Inanspruchnahme von Mitteln des Stammkapitals gedeckt werden sollen, bedarf dies der Zustimmung aller Gesellschafter.
5. Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 6

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters hat dieser seine Geschäftsanteile zunächst den verbleibenden Gesellschaftern zum Nominalwert anzubieten.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten die Gesellschaft.
4. Die Geschäftsführer sind berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen, soweit hierbei Handlungen anstehen, die der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.
5. Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Landrates als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, es sei denn, dass ein Beschluss der Gesellschafterversammlung notwendig ist.

§ 8

Besondere Pflichten der Geschäftsführer

1. Vor Beginn eines Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung einen Vermögensplan und einen Erfolgsplan vorzulegen.

2. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so haben die Geschäftsführer den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Gesellschafterversammlung die des Vorsitzenden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dann den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Die Gesellschafterversammlung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
3. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Vorsitzenden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dann den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Die Gesellschafterversammlung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Vorsitzenden aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
4. Für die Vergabe von Aufträgen haben die Geschäftsführer die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung von Rheinland-Pfalz, die jeweiligen Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Anordnungen dazu oder die an deren Stelle tretenden Vorschriften zu beachten.
5. Die Geschäftsführer haben im Übrigen die Pflichten eines Werkleiters in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz. Zu diesen Pflichten gehören z.B.:
  - a) Ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung
  - b) Unterrichtung von Gesellschafterversammlung und des Vorsitzenden,
  - c) Erstellung der Buchführung und Kostenrechnungen,
  - d) Erstellen und Vorlage von Vermögens- und Erfolgsplan, Jahresabschluss, Zwischenberichte und Ergebnisse der Betriebsstatistik und Selbstkostenrechnungen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht insgesamt aus 8 Vertretern.
2. Der Rhein-Lahn-Kreis entsendet neben dem gesetzlichen Vertreter des Landkreises, der gleichzeitig Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist, widerruflich 5 weitere vom Kreistag zu wählende Vertreter. Die Vertretung des Landkreises in der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach § 57 Landkreisordnung i. V. m. § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung; für die Wahl der 5 weiteren Vertreter gilt § 39 Landkreisordnung sinngemäß. Der Kreistag kann dem für die Vertretung des Landkreises zuständigen Landrat oder Beigeordneten und den weiteren Vertretern Richtlinien oder Weisungen erteilen.
3. Die übrigen Gesellschafter benennen jeweils namentlich einen weiteren Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
4. Die Gesellschafterversammlung wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden, der aus dem Personenkreis nach § 9 Abs. 3 kommen soll, jeweils auf vier Jahre.
5. Den Gesellschaftern ist freigestellt, für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung Vertreter zu benennen.
6. Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung anzuberaumen. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt.

§10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Gesellschaftern und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung eine Woche vor den Sitzungsterminen schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführung kann vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung die Einberufung verlangen.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn
  - a) mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist und
  - b) mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend ist.

Fehlt es hieran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auch bei Unterschreitung dieser Quoten beschlussfähig ist. Die Gesellschafterversammlung beschließt über Änderungen des Gesellschaftsvertrages mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen nach Abs. 3; die übrigen Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit der Stimmen nach Abs. 3, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann schriftlich, mündlich oder telefonisch abgestimmt werden.
3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Auf je Euro 511,29 Geschäftsanteil entfällt eine Stimme, jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe des Landkreises die Bestimmung des § 88 Abs. 2 GemO.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Sitzungsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden nicht gezahlt.

## § 11

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft; sie überwacht die Geschäftsführung.

Zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung gehört die Beschlussfassung über:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung des Stammkapitals
2. die Abtretung und den Verkauf von Geschäftsanteilen, soweit diese nicht an Mitgesellschafter abgetreten oder verkauft werden

3. die Auflösung der Gesellschaft
4. die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses
8. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG
9. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
10. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von Euro 5.112,92 übersteigen
11. die Geschäftsanweisung an die Geschäftsführer

Die Vertreter des Rhein-Lahn-Kreises haben den Kreistag in wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

## § 12

### Beirat

Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft bilden. Dem Beirat sollen Personen angehören, die sich im öffentlichen Leben bzw. im Bereich der Wirtschaft besonders hervorgetan haben und die gewillt sind, ideal zur Förderung der heimischen Wirtschaft beizutragen. Aufgabe des Beirates ist es, die Geschäftsführung zu beraten und ihre persönlichen und beruflichen Kontakte einzubringen, um die Wirtschaft im Rhein-Lahn-Kreis zu fördern.

## § 13

### Wirtschaftsplan/Finanzplanung

1. Für jedes Wirtschaftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan aufzustellen,

und der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft sind den Gesellschaftern zu übersenden.

#### § 14

##### Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten sechs Monaten des nächsten Geschäftsjahres aufzustellen.  
Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden.
2. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß § 57 LKO i. V. m. § 87 Abs. 3 Nr. 2 und § 90 Abs. 1 GemO zu veröffentlichen und auszulegen.
3. Den Gesellschaftern, den Aufsichtsbehörden und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie die in § 87 Abs. 1 Nr. 7 c GemO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
4. Die Gesellschafter üben die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz aus.

#### § 15

##### Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 75 % der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16  
Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Vertrages durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur in der Rhein-Lahn-Zeitung.
3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind rechtzeitig vorab der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Hiermit bescheinige ich, dass in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss vom 28. Januar 2003 - meine Urk.R.Nr. 5 1/2003- und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten, vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Nassau(Lahn), den 6. Februar 2003

Notar

(Siegel Notar)